

108. 1. Das Revisionsgericht hat die Zulässigkeit der Nebenklage von Amts wegen zu prüfen.

2. Die Neufassung der §§ 403 flg. StPD. (dritte WD. z. Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 29. Mai 1943 RGBl. I S. 342) hat den Kreis der zur Nebenklage Berechtigten eingeschränkt.

II. Straßena. t. Ur. v. 10. Februar 1944 g. R. 2D 10/44.

I. Landgericht Potsdam.

Aus den Gründen:

Das LG. hat den Angeklagten von der Beschuldigung der fahrlässigen Tötung des Dr. M. freigesprochen. Hiergegen richtet sich die Revision der Nebenklägerin, der Witwe Frau Margarete M. Diese ist durch Beschluß des LG. vom 18. September 1943 gemäß dem § 403 StPD. als Nebenklägerin zugelassen worden.

Die Zulässigkeit der Nebenklage hat das Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen (RGSt. Bd. 59 S. 126, 127, Bd. 62 S. 209). Die Revision der Nebenklägerin ist nach den §§ 390, 397, 401 StPD. nur dann zulässig, wenn die Zulassung als Nebenklägerin gesetzmäßig ist. An dieser Voraussetzung fehlt es aber, da der Zulassungsbeschluß der Strafkammer vom 18. September 1943 auf Rechtsirrtum beruht.

Es ist rechtlich fehlerhaft, daß die Strafkammer die Nebenklägerin auf Grund des § 403 StPD. in alter Fassung zugelassen hat. Denn am 18. September 1943 waren die Vorschriften der dritten WD. z. Vereinfachung der Strafrechtspflege (VereinfWD.) v. 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 342) maßgebend, die bereits am 15. Juni 1943 in Kraft getreten war (Art. 8 a. a. D.). Durch den Art. 5 der dritten VereinfWD. sind die §§ 403 bis 406 StPD. gestrichen und durch die neuen Vorschriften der §§ 403 bis 406 d ersetzt worden. Das Verfahrensrecht ist aber so anzu-

wenden, wie es zur Zeit der *Entsch eidung* besteht (RGSt. Bd. 76 S. 159, 161). Durch die Neufassung gemäß der dritten VereinsVD. ist der Kreis der zur Nebenklage Berechtigten insofern eingeschränkt worden, als der Fall des Bußeberechtigten (§§ 403 bis 406 StPD. a. F.) aus dem Abschnitt „Nebenklage“ herausgenommen worden ist; der Bußeberechtigte kann sich als solcher nicht mehr wie bisher in allen Fällen (§ 403 Abs. 1 StPD. a. F.) der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen. Nach neuem Recht ist vielmehr zum Anschluß als Nebenkläger nur noch berechtigt, wer — und nur insoweit auch der Bußeberechtigte — als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist (§ 395 StPD.). Diese Befugnis ist aber nach dem § 374 StPD. für die Beschwerdeführerin nicht gegeben.

Nach dem neu eingefügten dritten Abschnitt „Entschädigung des Verletzten“ kann der Verletzte oder sein Erbe gegen den Beschuldigten einen vermögensrechtlichen Anspruch (§ 403 Abs. 1 StPD. n. F.), der aus der Straftat erwachsen ist, oder der Verletzte einen Anspruch auf Buße (§ 406 d StPD. n. F.) im Strafverfahren geltend machen. Eine Teilnahme des Verletzten oder seines Erben an dem Strafverfahren setzt also nach dem neuen Rechte voraus, daß der vermögensrechtliche Anspruch oder ein Bußanspruch in dem Verfahren tatsächlich erhoben wird. Einen vermögensrechtlichen Anspruch, der aus der fahrlässigen Tötung erwachsen wäre, hat aber die Beschwerdeführerin in dem vorliegenden Strafverfahren nicht geltend gemacht. Abgesehen davon würde ihr auch, wenn sie auf Grund der §§ 403 flg. StPD. n. F. am Verfahren teilnähme, kein Rechtsmittel zustehen (§ 406 a Abs. 1 StPD. n. F.).

Nach alledem war die Zulassung der Beschwerdeführerin als Nebenklägerin rechtlich fehlerhaft, so daß die Revision, die sie eingelegt hat, unzulässig ist.

Übrigens wäre auch nach dem § 403 StPD. a. F. die Zulassung der Beschwerdeführerin als Nebenklägerin rechtlich unzulässig gewesen. Nach dem Abs. 1 der genannten Bestimmung konnte sich einer öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, wer berechtigt war, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen. Im sachlichen Strafrecht ist die Zuerkennung einer Buße, abgesehen von strafrechtlichen Nebengesetzen (Urheberrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht), im § 188 StGB. für die Fälle der üblen

Nachrede (§ 186 StGB.) und der Verleumdung (§ 187 StGB.), sowie im § 231 StGB. für alle Fälle der Körperverletzung vorgesehen. Hierzu kann im einzelnen auf RGSt. Bd. 12 S. 223, Bd. 29 S. 140, Bd. 42 S. 317, Bd. 44 S. 294, 296, Bd. 64 S. 348, Bd. 67 S. 322 verwiesen werden. Bei Verbrechen und Vergehen wider das Leben (16. Abschnitt des StGB.) ist die Zuerkennung einer Buße nach dem Gesetz unzulässig. Zwar ist das Entstehen eines Nebenklagerrechtes nicht ausgeschlossen, wenn eine Körperverletzung mit einem Verbrechen wider das Leben in Gesezesinheit steht und von ihm aufgezehrt wird (RGSt. Bd. 59 S. 100, 103). Im vorliegenden Falle würde dem aber immer entgegenstehen, daß die Beschwerdeführerin i. S. des § 231 StGB. nicht die „Verletzte“ ist. Sie durfte daher auch nach altem Rechte nicht als Nebenklägerin zugelassen werden.